



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 07. Juli 2016

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
180	Anerkennung einer Stiftung (Meyer-Neptun-Stiftung)	S. 257	183 örV zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Kaarst über die Durchführung der Beihilfebearbeitung S. 258
181	Anerkennung einer Stiftung (Meyer-Turku-Stiftung)	S. 257	184 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Westnetz GmbH vom 02. Februar 2016 S. 259
182	Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG	S. 258	185 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch Rheinischen Wasserverbands, Haan S. 260

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

180 Anerkennung einer Stiftung (Meyer-Neptun-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St. 1835

Düsseldorf, den 16. Juni 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Meyer-Neptun-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17.06.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.257

181 Anerkennung einer Stiftung (Meyer-Turku-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St. 1837

Düsseldorf, den 16. Juni 2016

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Meyer-Turku-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17.06.2016 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.257

182 Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG

Bezirksregierung
24.05.05.01

Düsseldorf, den 28. Juni 2016

Hiermit wird die Großhandelserlaubnis gem. § 52 a AMG vom 11.05.2012, Az:24.05.30-03/02-001, ausgestellt auf die Firma logo MD GmbH, Schmale Straße 4 in 47443 Moers, für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.258

183 örV zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Kaarst über die Durchführung der Beihilfearbeitung

Bezirksregierung
31.01.01-NE-GkG

Düsseldorf, den 22. Juni 2016

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Kaarst vom 09.05./24.05.2016 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Kaarst über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Stadt Kaarst durch den Rhein-Kreis Neuss vom 09.05./24.05.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss

über die Durchführung der Beihilfearbeitung für die Bediensteten der Stadt Kaarst durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über

kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) - SGV NRW 202 – in Verbindung mit § 92 Beamtenengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) – SGV NRW 2030 - folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Der Rhein-Kreis Neuss führt im Auftrag und im Namen der Stadt Kaarst die Bearbeitung der ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung bei der Stadt Kaarst eingehenden Beihilfeanträge der Bediensteten der Stadt Kaarst durch.

§ 2

Die Kosten für die Aufgabendurchführung werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Stadt Kaarst mit einer Fallpauschale erstattet.

Die Fallpauschale beträgt 21,00 EUR pro bearbeitetem Beihilfeantrag.

Sollte der Rhein-Kreis Neuss zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Kaarst zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine evtl. rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Der Rhein-Kreis Neuss erstellt bis zum 15.11. eines Jahres eine Rechnung über den im laufenden Jahr angefallenen Erstattungsbetrag. Die nach diesem Zeitpunkt bearbeiteten Anträge werden in der Folgeperiode abgerechnet.

Die Überweisung des Rechnungsbetrages an den Rhein-Kreis Neuss erfolgt bis zum 30.11. des Jahres.

§ 3

Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, nach Eingang der Beihilfeanträge die Bearbeitung der Beihilfen durchzuführen. Hierzu stellt der Rhein-Kreis Neuss das erforderliche Personal sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten bereit.

Die Beihilfearbeitung schließt auch die nachstehend aufgeführten sonstigen Leistungen mit ein:

- Beratung der Beihilferechtigen (persönlich und telefonisch),
- Unterrichtung über Änderungen im Beihilferecht,
- Genehmigungsverfahren für Sanatoriumsaufenthalte, Reha-Maßnahmen, Kuren, ambulante Psychotherapie und besondere Hilfsmittel,

- Prüfung und Kostenübernahmeerklärungen bei kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz und speziellen Heilbehandlungen (z. B. Alkoholentziehungen, Behandlung in psychosomatischen Kliniken),
- Beratung und Vorbereitung bei grundsätzlichen Ermessensentscheidungen z. B. für eine Erhöhung des Bemessungssatzes (Entscheidung obliegt der Stadt Kaarst),
- Durchführung der Widerspruchs- und Klageverfahren
- Bescheinigungen über Beihilfeberechtigungen,
- Prüfung, Festsetzung und Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Beihilfe zur Pflege,
- Rechnungsprüfung.

Der Rhein-Kreis Neuss übersendet der Stadt Kaarst monatlich eine Aufstellung über die auszahlenden Beihilfen. Die Beihilfen einschließlich Kosten Dritter (z. B. Gutachtergebühren) werden durch die Stadt Kaarst überwiesen.

§ 4

Die Stadt Kaarst bleibt Trägerin der Aufgabe.

§ 5

Die Stadt Kaarst informiert die Beihilfestelle des Kreises in regelmäßigen Abständen über alle beihilferechtlich relevanten Veränderungen, insbesondere über Neueinstellungen, Beförderung, Familienveränderungen, Kindergeldbezug und Zuruhesetzung der Beihilfeberechtigten.

§ 6

Die Stadt Kaarst und der Rhein-Kreis Neuss werden sich in Ergänzung dieser Vereinbarung über alle Verfahrensfragen, die zur Aufgabendurchführung zu regeln sind, verständigen. Diese Regelungen werden schriftlich in einem Leitfadent festgehalten.

§ 7

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 7

Eine entsprechende Änderung der Fallpauschale soll durch den Rhein-Kreis Neuss erfolgen, wenn die Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt (Beamter in Besoldungsgruppe A 7, inklusive Gemein- und Sachkosten) zum Basisjahr 2016 um mehr als 10 % abweichen.

Während der ersten beiden Jahre der Laufzeit der Vereinbarung erfolgt keine Anpassung der Fallpauschale.

§ 8

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird.

Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.258

184 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Westnetz GmbH vom 02. Februar 2016

Bezirksregierung
25.05.01.03-01/16

Düsseldorf, den 22. Juni 2016

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Trassenmanagement.de hat im Auftrag der Westnetz GmbH mit Schreiben vom 02. Februar 2016 beantragt, für die im Zuge des Neubaus der Umspannanlage Frintrop erforderliche Änderung der Leiterseileinführung von Mast Nr. 10 der Bl. 0907 zu prüfen, ob gemäß § 3 a UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Vorhaben soll im Stadtgebiet Essen – Gemarkung Bedingrade (Flur 3, Flurstücke 266, 268 und 269) durchgeführt werden.

Die Westnetz GmbH betreibt auf dem Gebiet der Stadt Essen die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Büscherhof – Frintrop (Bl. 0907). Bislang hat die Umspannanlage Frintrop zwei Portale, auf die die

Stromkreise der Bl. 0907 geführt werden. Diese beiden Portale stehen jeweils nördlich und südlich auf dem Anlagengelände. Zukünftig soll die Freileitung auf ein zentrales Portal geführt werden. Dadurch wird der benötigte Schutzstreifen deutlich verkleinert. Der bestehende Mast Nr. 10 der Bl. 0907 bleibt bestehen.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs.1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
(Kötz)

Abl. Bez. Reg. DdF 2016 S.259

185 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch Rheinischen Wasserverbands, Haan

Bezirksregierung
54.06.03.16-6

Düsseldorf, den 23. Juni 2016

Der

**Bergisch Rheinische Wasserverband
Düsseldorfer Straße 2
42781 Haan**

beabsichtigt, für die betriebliche Wasserversorgung Grundwasser aus der Ringdrainage auf dem Grundstück in 42697 Solingen, Gemarkung Ohligs, Flur 6, Flurstück 315, vorzunehmen.

Die voraussichtliche Gesamtentnahmemenge umfasst 40.000 m³ Wasser pro Jahr.

Für dieses Vorhaben hat der Bergisch Rheinische Wasserverband unter dem 22. März 2016 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Rheinisch Bergischen Wasserverbandes nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. DdF 2016 S.260

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf